

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 29 - 29

Interdiktionsverfahren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die bisher nicht gebauten, umfassendes Herkommen für gesetzlich zulässig erklärt. — Indessen scheint es uns nicht folgerichtig, in den Gesetzesworten: „in der Maaß, wie er Herkommen ist“ — zwar keine Beschränkung auf die bisher bezehnten Grundstücke, wohl aber eine solche auf die bisher bezehnten Fruchtarten zu finden. So in dieser wie in jener Beziehung besteht das Maaß des Herkommens, nach welchem sich der Kleinzehent richten soll, nicht in der Individualität oder Art der Gegenstände der bisherigen Rechtsausübung, sondern in dem Umfang des Rechtsfaßes, dessen Uebung sich in den bisherigen Erscheinungen darstellt. Vgl. Note 6 des angeführten Aufsatzes.

Gesetzesauslegung muß man folgerichtig betreiben;

Auf halbem Wege darf der Schluß nicht stehen bleiben.

3.

Interdiktionsverfahren.

Wie zu verfahren, wenn es sich von Interdiktion wegen Wahnsinn, Geisteschwäche, Verschwendung handelt, ist weder in der bayer. Gerichtsordnung, noch in den gemeinrechtlichen Quellen näher bestimmt. Die Einleitung des Verfahrens kann auf Antrag von Verwandten oder andern Betheiligten, oder der zu bevormundenden Person selbst, oder von Amtswegen geschehen. Da es sich von dem höchst wichtigen Ausspruche der Dispositionsunfähigkeit handelt, so muß jedenfalls der zu Interdizirende, oder im Falle seines Unvermögens, ein zu seiner Vertretung bestellter Kurator mit etwaigen Erinnerungen gegen die Interdiktion gehört werden. Die Verhandlung geschieht aber nicht nach den Formen und Regeln des Civilprozesses, sondern hat den Charakter eines Verfahrens, bei welchem die Erholung aller sachdienlichen Aufklärungen, die Erforschung des Daseyns der gesetzlichen Erfordernisse einer Interdiktion — Offizialsache ist. Diese Grundsätze kamen in einem